



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Abwasser

besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo): Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

nur per E-Mail

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung

nachrichtlich an

Untere Wasserbehörden (z. K.)

Untere Kommunalaufsichtsbehörden (z. K.)

Obere Kommunalaufsichtsbehörde (z. K.)

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2016) vom 11.01.2016 (MBI. LSA 2016, S. 625), zuletzt geändert durch Erlass des MWU vom 23.04.2026 – 23.41-62373

Halle (Saale), 06. Mai 2026

A u f r u f

zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für das Förderprogramm:

Maßnahmen zur Erhöhung der Wasserresilienz und Anpassung an den Klimawandel von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung (Wasserresilienz von Trinkwasseranlagen)

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 405.2-62373

Bearbeitet von:

Frau Bussenius

Ilona.Bussenius@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2875

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70

06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.

sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Änderungsentwurf der RZWas befindet sich derzeit in der rechtsförmlichen Prüfung beim Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt (MJ).

Gemäß Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MWU) vom 28.04.2026 ist die anliegende, noch nicht rechtsförmlich geprüfte, geänderte RZWas 2016 (**Anlage 12**) ab sofort anzuwenden.

Gemäß Ziffer 2.4 der geänderten RZWas 2016 können Maßnahmen zur Erhöhung der Wasserresilienz und Anpassung an den Klimawandel von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung gefördert werden.

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen

ohne elektronische Signatur



SACHSEN-ANHALT

#moderndenken

Zur Vorbereitung der Fördermittelvergabe möchte ich Sie über den Ablauf dieses Zuwendungsverfahrens in Kenntnis setzen.

Nachfolgende Hinweise gelten ausschließlich für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Wasserresilienz und Anpassung an den Klimawandel von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung.

Für diesen Antragsaufruf werden Mittel aus dem EFRE in Höhe von 83.100.000 Euro zur Verfügung gestellt.

I. Antragstellung

I.1 Fördergegenstand

Gefördert werden

- a) bauliche Maßnahmen zur Neu- und Wiedererschließung von Wasserwerken (bauliche Maßnahmen umfassen auch die Erweiterung von Wasserwerkskapazitäten),
- b) Planungsleistungen für Infrastrukturprojekte der Wasserversorgung (Planungsleistungen umfassen u. a. Machbarkeitsstudien, Gutachten, genehmigungsfähige Planunterlagen einschließlich UVP) und
- c) Bau von redundanten Leitungen und Trinkwasserverbundleitungen, Pumpstationen und/oder Hochbehältern.

Im Rahmen dieser Maßnahmen sind auch Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen zuwendungsfähig.

I.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere kommunale Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse, kommunale Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände sowie kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts.

I.3 Termin zur Antragstellung

Die Fördermittelanträge, für welche EFRE-Mittel für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Wasserresilienz und Anpassung an den Klimawandel von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung im Jahr 2026 gewährt werden sollen, können Sie **ab sofort**, jedoch

spätestens bis zum 26.06.2026 elektronisch über den efDialog einreichen. Hinweise hierzu finden Sie unter Punkt I.6.9 dieses Aufrufs.

einreichen.

Sollte mir bereits ein Antrag Ihrerseits vorliegen, bitte ich Sie, Ihre Unterlagen entsprechend diesem Aufruf zu vervollständigen und ebenfalls bis zu diesem Termin einzureichen.

I.4 Zuwendungsvoraussetzung

Vorhaben werden nur dann gefördert, wenn die **Gesamtkosten** des Vorhabens **mehr als 200.000 Euro (brutto)** betragen.

I.5 Fördersatz

Der **Fördersatz** für o. g. Vorhaben beträgt regelmäßig **70 v. H.** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (netto).

I.6 Zwingend einzureichende Unterlagen / erforderliche Angaben

Zu diesem Termin müssen alle zwingend einzureichenden Unterlagen / Angaben im Landesverwaltungsamt vorliegen.

Anträge, die am 26.06.2026 (Stichtag / Ausschlussfrist) vollständig vorliegen, werden in das Bewertungsverfahren zur Auswahl der zu fördernden Vorhaben einbezogen. Anträge, die bis zu diesem Stichtag nicht vollständig vorliegen, können nicht für eine Förderung ausgewählt werden.

Die Zusammenstellung der einzureichenden Unterlagen/ Angaben finden Sie in der **Anlage 1 dieses Schreibens.**

1. Antragsformulare / Angaben

Antrag nach RZWas 2016

Die Anträge müssen den Vorgaben der RZWas 2016 entsprechen.

Hierzu müssen **für jedes einzelne Vorhaben** die Anlagen:

- Zuwendungsantrag RZWas 2016
- Anlage 4 zu REWas 1992 Kostengliederung für Wasserversorgungsanlagen

eingereicht werden.

Die geänderte Förderrichtlinie **RZWas 2016** sowie die **Anlagen** als ausfüll- und abspeicherbare Formulare finden Sie unter

<http://mwu.sachsen-anhalt.de/umwelt/wasser/antragsunterlagen-rzwas-2016/>.

Dem Zuwendungsantrag sind zusätzlich **folgende Angaben** zur beantragten Förderung beizufügen:

- ausführliche Maßnahmebeschreibung mit Lageplan
- Beurteilung der Maßnahme hinsichtlich der Verbesserung der Versorgungssicherheit mit Trinkwasser (zusätzlich errichtete Kapazität in Kubikmeter pro Tag)
bei Planungsleistungen nach Ziffer 2.4 Buchst. b RZWas 2026:
- die Kostenschätzung nach HOAI
- Zeitraum für die Umsetzung des Vorhabens

2. Beschluss des zuständigen Organs

Der Antragsteller hat gemäß Ziffer 9.2.4 RZWas den Beschluss des zuständigen Organs zur Durchführung des beantragten Vorhabens vorzulegen.

3. Nachweis der Gesamtfinanzierung

Der Antragsteller hat gemäß Ziffer 16.5 RZWas 2016 mit der Antragstellung nachzuweisen, dass die Finanzierung des Vorhabens einschließlich der daraus entstehenden Betriebs- und Instandhaltungskosten gewährleistet ist.

Hierzu ist

der durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte Haushalts- oder Wirtschaftsplan 2026, aus dem hervorgeht, dass das Vorhaben in den Investitionsplan 2026 und/ oder folgende Jahre eingestellt ist

oder

die Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsicht zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens

vorzulegen.

Die Kommunalaufsichtsbehörden der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte erhalten eine Kopie dieses Aufrufs und werden gebeten, zeitnah zur Vorlage Ihres Haushalts- / Wirtschaftsplanes 2026 eine Stellungnahme zu Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend des Formulars: **Prüfergebnis Kommunalaufsicht (siehe Anlage 2)** abzugeben.

Das Formular finden Sie ebenfalls unter

<http://mwu.sachsen-anhalt.de/umwelt/wasser/antragsunterlagen-rzwas-2016/>.

Sofern die Realisierung des Vorhabens nicht unmittelbar durch den Antragsteller vollzogen, sondern durch einen Dritten ausgeführt wird, ist dementsprechend die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens vorzulegen.

4. Stellungnahme der zuständigen Unteren Wasserbehörde

Gemäß Ziffer 6 RZWas 2016 ist für die beantragte Maßnahme eine fachliche Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde zur Trinkwassersituation in der Region des beantragten Vorhabens / zur baulichen Situation der beantragten Anlagen der Wasserversorgung einzureichen.

Bei Maßnahmen nach Ziffer 2.4 Buchst. a RZWas 2016 ist die wasserrechtliche Befugnis zur Wasserentnahme vor der Auftragsvergabe vorzulegen.

Die Unteren Wasserbehörden der Landkreise bzw. kreisfreien Städte erhalten eine Kopie dieses Aufrufs.

5. Angaben zu den Einwohnerzahlen

Bei Maßnahmen nach Ziffer 2.4 Buchst. a RZWas 2016 ist bei Antrag auf Neubau / Wiedererschließung von Wasserversorgungsanlagen die Gesamtkapazität der Anlage, bei Antrag auf Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen die Gesamtkapazität der bestehenden Anlage und die geplante Erweiterung jeweils in Einwohnerwerten anzugeben.

6. Zusätzliche Angaben zum Antragsteller

Zur Gewährleistung angemessener Verwaltungs- und Kontrollsysteme gemäß Art. 72 Abs. 1e) und Anhang XVII VO (EU) 2021/1060 ist durch den Antragsteller die

Steuerliche Identifikationsnummer (z. B. bundeseinheitliche Steuer-Identifikationsnummer (ID), Wirtschafts – ID) und / oder Umsatzsteuer – ID

bei der Antragstellung anzugeben.

7. Eigenerklärung zur Klimaverträglichkeit für Vorhaben EFRE

Mit Erlass vom 20.12.2024 hat die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF zur Umsetzung der Programme EFRE/JTF und ESF+ der Förderperiode 2021-2027 die Auswahl von EFRE-, ESF+- und JTF-geförderten Vorhaben geregelt. Rechtsgrundlage für die festgelegten Kriterien und Verfahren für die Auswahl der Vorhaben ist Art. 73 der Verordnung (EU) 2021/1060. Gemäß Art. 73 Abs. 2j) Verordnung (EU) 2021/1060 obliegt es auch den Zwischengeschalteten Stellen sicherzustellen, dass die Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete **Lebensdauer von mindestens fünf Jahren** haben, klimaverträglich sind.

Für **Infrastrukturinvestitionen** mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens 5 Jahren ist daher eine Klimaverträglichkeitsprüfung verpflichtend durchzuführen.

Damit das Vorhaben förderwürdig ist, muss die Klimaverträglichkeitsprüfung mit einem positiven Ergebnis enden. Andernfalls ist das Vorhaben von der Förderung auszuschließen (Ziffer 3.1., Anlage 1 zum o.g. Erlasses für die Auswahl von EFRE-, ESF+- und JTF-geförderten Vorhaben in der Förderperiode 2021-2027).

Gemäß Erlass der EU-VB vom 13.01.2026 ist als Nachweis der Klimaverträglichkeitsprüfung der beantragten Vorhaben zur Erhöhung der Wasserresilienz und Anpassung an den Klimawandel von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung nach RZWas 2016 das in **Anlage 3** beigefügte Klimaverträglichkeits-Tool zu bearbeiten und **mit Antragstellung einzureichen**.

Die Zuordnung des Förderprogramms Wasserresilienz erfolgte zu der Projektkategorie „Trinkwasserversorgung“ (d. h. für die Klimaverträglichkeitsprüfung: Klimaneutralitätsprüfung ist nicht durchzuführen, Klimaresilienzprüfung muss durchgeführt werden). **Ausgenommen von der Vorlagepflicht sind Maßnahmen nach Ziffer 2.4 Buchst. b RZWas 2016.**

Hierzu nachfolgende Erläuterungen:

Blatt 1 Einführung

Bauliche Maßnahmen zur Erhöhung der Wasserresilienz und Anpassung an den Klimawandel von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung nach Ziffer 2.4 Buchst. a und c RZWas 2016 gehören zu den Netzinfrastrukturen.

Punkt 1.2 erwartete Lebensdauer der Infrastrukturinvestition

Hierzu können die Leitlinien zur Durchführung dynamischer Kostenvergleichsrechnungen (KVR-Leitlinien) als Orientierungshilfe dienen.

Punkt 1.3 förderfähige Gesamtkosten des Investitionsvorhabens (netto)

Hier ist die Höhe der geplanten förderfähigen Gesamtkosten netto Ihres Antrags einzutragen.

Punkt 1.4 Projektkategorie

Die Projektkategorie **Trinkwasserversorgung** ist hier auszuwählen.

Das Formular zeigt an:

Eine Bearbeitung von Blatt 2 ist nicht erforderlich. Bitte fahren Sie mit Blatt 3 fort

Blatt 2 Klimaneutralität entfällt

Blatt 3 Klimaresilienz

Die Vorhaben zur Erhöhung der Wasserresilienz und Anpassung an den Klimawandel von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung nach RZWas 2016 sind vorrangig auf die Verbesserung der Klimaresilienz (Klimaanpassung) ausgerichtet. Daher sind im Folgenden die Tabellenblätter 3.1 bis 3.5 auszufüllen.

Bei den Tabellenblättern:

Blatt 3.1 Überflutung

Blatt 3.2 Hitze

Blatt 3.3 Dürre

Blatt 3.4 Sturm

Blatt 3.5 Ressourcenschonendes Bauen (nur bei Bauwerken)

sind die Abfragen selbsterklärend und nach bestem Wissen auszufüllen.

Ggf. sind diese Aspekte in den Ausschreibungen des Vorhabens zu berücksichtigen.

Blatt 4 Erklärung

Hier ist die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für das Vorhaben zu bestätigen.

Blatt FQ

Erläuterungen zum „CO₂ – Fußabdruck“ – **nicht zutreffend**

8. Eigenerklärung zu Datenschutzhinweisen

Gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO (Verordnung (EU) 2016679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.04.2016 sind Ihnen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG-Datenschutz-Grundverordnung bei Erhebung der personenbezogenen Daten die in **Anlage 5** enthaltenen Hinweise mitzuteilen.

Die **Anlage 4** ist bei Antragstellung unterschrieben einzureichen.

9. Elektronische Kommunikation mit den Begünstigten und Eigenerklärung

Die Anforderungen an die elektronische Kommunikation mit den Begünstigten ergibt sich aus Art. 69 Abs. 8 Verordnung (EU) 2021/1060.

Der gesamte Informationsaustausch zum **beantragten bzw. geförderten** Vorhaben erfolgt elektronisch mit der Bewilligungsstelle über efDialog Sachsen-Anhalt. Für die Nutzung von efDialog Sachsen-Anhalt muss die ausgefüllte und unterschriebene efDialog-Erklärung bei der Bewilligungsstelle vorliegen.

Nähere Informationen zum efDialog Sachsen-Anhalt sowie das Formular zur efDialog-Erklärung finden Sie im Formularcenter des efDialog unter <https://sachsen-anhalt.efdialog.de>.

Ich bitte Sie, die Erklärung zur Teilnahme am efDialog in der Anlage 4 zu bestätigen und mit Antragstellung einzureichen sowie die aus dem efDialog generierte efDialog-Erklärung zu unterschreiben und elektronisch über das Postfach

rzwas-efre@lvwa.sachsen-anhalt.de

vor Antragstellung einzureichen.

Hinweise: Das Hochladen von ZIP-Dateien ist im efDialog nicht zugelassen, es können nur die Dateiformate:

.pdf, .png, .jpg, .jpeg, .mp3, .mp4, .docx, .xlsx, .pptx, .txt, .text, .csv, .rtf.

hochgeladen werden.

Die Größenbegrenzung der einzelnen Dateiformate beträgt 100 MB, es können maximal 100 Anhänge mit einer Nachricht verschickt werden, welche insgesamt maximal 1,25 GB betragen darf.

Umfangreiche Planungsunterlagen wie Entwurfs- / Genehmigungs- / Ausführungsplanungen sind in Absprache mit dem LVwA zu übergeben.

10. Eigenerklärung zum Umweltschutz einschließlich erteilter Genehmigungen

Die Eigenerklärung zur Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen (Anlage 6) ist bei Antragstellung für **Maßnahmen nach Ziffer 2.4 Buchst. a und c RZWas 2016** ausgefüllt und unterschrieben einzureichen, die bereits erteilten Genehmigungen sind (in Kopie) vorzulegen bzw. die beantragten Genehmigungen sind bei Vorlage umgehend nachzureichen.

Das Formular finden Sie ebenfalls unter

<http://mwu.sachsen-anhalt.de/umwelt/wasser/antragsunterlagen-rzwas-2016/>.

Ich weise darauf hin, dass alle relevanten Unterlagen und Nachweise vorzuhalten sind, um die Richtigkeit der Eigenerklärung überprüfen zu können. Die Eigenerklärung muss erkennen lassen, dass der Antragsteller tatsächlich weiß, welche Kriterien er im Zusammenhang mit der Eigenerklärung erfüllen muss. Diese Erklärung stellt eine subventionserhebliche Tatsache dar.

11. Eigenerklärung zur Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Gemäß Art. 9 Abs. 1 Verordnung (EU) 2021/1060 ist sicherzustellen, dass bei der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Programme die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet wird.

Mit Antragstellung ist die Erklärung in Anlage 4 unterschrieben abzugeben.

Das beigelegte Merkblatt (Anlage 7) enthält Hinweise zu dieser Erklärung.

12. Eigenerklärung zum förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn

Gem. Art. 63 Abs. 2 i. V. m. Abs. 7 Unterabs. 2 VO (EU) 2021/1060 kommt eine Förderung von Ausgaben für Vorhaben in Betracht, die zwischen dem 17.12.2025 und dem 31.12.2030 getätigt wurden bzw. werden.

Diese Regelung wird in Art. 63 Abs. 6 Verordnung (EU) 2021/1060 allerdings dahingehend eingeschränkt, dass ein Vorhaben noch nicht konkret abgeschlossen bzw. vollständig durchgeführt sein darf, bevor ein Antrag auf Förderung eingereicht wurde.

Die nationalen Vorschriften schränken die Regelung der Europäischen Union darüber hinaus wie folgt ein:

Abweichend von Nr. 1.3 VV-Gk zu § 44 LHO darf mit Vorhaben nach Ziffer 2.4 Buchst. a und c RZWas 2016 begonnen werden, sobald der Antrag auf Förderung bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist und die baufachliche Stellungnahme zum Entwurf dem Antragsteller zugegangen ist. Zuwendungsfähig sind nur solche Ausgaben, die auf dem baufachlich geprüften Entwurf beruhen.

Der frühestmögliche Beginn von Vorhaben nach Ziffer 2.4 Buchst. b RZWas 2016 ist abweichend von Nr. 1.3 VV-Gk zu § 44 LHO der Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bewilligungsbehörde.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss *eines* der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten.

Der Antragsteller trägt das Finanzierungsrisiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.

Mit Antragstellung haben Sie zum geplanten förderunschädlichen Beginn zu berichten und die in **Anlage 4 aufgeführte Erklärung abzugeben. Zutreffendes ist anzukreuzen.**

Das Merkblatt mit Hinweisen zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn ist als **Anlage 8 mit weiteren Anlagen 9 – 11** beigelegt.

13. Eigenerklärung zur finanziellen Tragfähigkeit des Vorhabens

Gemäß Art. 73 Abs. 2 d) Verordnung (EU) 2021/1060 ist sicherzustellen, dass der Begünstigte über die notwendigen finanziellen Mittel und Mechanismen verfügt, um Betriebs- und Instandhaltungskosten von Vorhaben mit Infrastrukturinvestitionen oder produktiven Investitionen abzudecken, damit die finanzielle Tragfähigkeit des Vorhabens gewährleistet ist. Dies ist durch die Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen. Im Rahmen der Vorhabenauswahl hat der Antragsteller daher zumindest eine diesbezügliche Eigenerklärung abzugeben.

Die in **Anlage 4 hierzu vorgesehene Erklärung ist mit Antragstellung unterschrieben einzureichen.**

14. Eigenerklärung zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe

Interessenkonflikte zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer stellen ein besonderes Risiko für eine nicht ordnungsgemäße Verwendung von Mitteln der Europäischen Union dar.

Insbesondere bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist sicherzustellen, dass Auftraggeber geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten treffen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine Gleichbehandlung aller Wirtschaftsteilnehmer zu gewährleisten.

Daher haben Sie unverzüglich **nach dem Vergabeverfahren** eine entsprechende Eigenerklärung für die am Vergabeverfahren Beteiligten bei der Bewilligungsbehörde einzureichen (**Anlage 9**).

15. Eigenerklärung zur Sicherstellung der Umsetzung des Vorhabens

Gemäß dem Erlass der EU-VB vom 20.12.2024 für die Auswahl von u. a. EFRE geförderten Vorhaben ist vor der Auswahl der Vorhaben zu prüfen, ob es Anzeichen dafür gibt, dass der Antragsteller nicht in der Lage ist, das beantragte Vorhaben innerhalb des vorgesehenen Bewilligungszeitraums umzusetzen und / oder die mit der Genehmigung verbundenen Bedingungen zu erfüllen.

Die in **Anlage 4** hierzu vorgesehene Erklärung ist mit Antragstellung unterschrieben einzureichen.

16. Eigenerklärung zur Verlagerung

Für eine Förderung kommen gemäß Artikel 66 Verordnung (EU) 2021/1060 keine Vorhaben infrage, die Ausgaben im Zusammenhang mit einer Verlagerung beinhalten.

Die in **Anlage 4** hierzu vorgesehene Erklärung ist mit Antragstellung unterschrieben einzureichen.

17. Eigenerklärung zur Beantragung weiterer Zuwendungen

Bitte teilen Sie bei Antragstellung mit, ob Sie für das beantragte Vorhaben bei anderen Mittelgebern weitere Zuwendungen beantragt haben oder ob Sie beabsichtigen, weitere Zuwendungen bei anderen Mittelgebern zu beantragen.

Die in **Anlage 4** hierzu vorgesehene Erklärung ist mit Antragstellung unterschrieben einzureichen. Zutreffendes ist anzukreuzen.

18. Sonstige Unterlagen

Planungsunterlagen

Bei Vorhaben nach Ziffer 2.4 Buchst. a und c RZWas 2016 ist mindestens ein **Entwurf gemäß Ziffer 1.2.3 REWas 1992** vorzulegen. Der **Entwurf fasst**, aufbauend auf der Grundlagenermittlung und Vorplanung, **die Ergebnisse der Entwurfsplanung und regelmäßig auch die der Genehmigungsplanung zusammen und stellt sie dar**. Dieser Entwurf sollte dem Landesverwaltungsamt möglichst frühzeitig zur fachlichen Prüfung vorgelegt werden.

Die Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (**REWas 1992**) finden Sie unter <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?i=VVST-753000-MU-19930107-SF> .

Im Hinblick auf das Auswahlverfahren (siehe Punkt III dieses Schreibens) empfehle ich Ihnen bei bereits vorliegenden, Ihre beantragte Maßnahme betreffenden Planungsunterlagen (z. B. Machbarkeitsstudien, Konzepte, Entwurfs- Genehmigungs-, Ausführungsplanungen) oder wasser-, bau- oder naturschutzrechtliche Genehmigungen, diese mit Antragstellung vorzulegen.

II. Abschluss der Förderperiode

Vor dem Hintergrund der fortgeschrittenen Zeit und des Abschlusses der Förderperiode für EFRE-Maßnahmen zur resilienten Trinkwasserversorgung am 31.12.2030 sollten Sie nur für solche Vorhaben Zuwendungen beantragen, **deren Realisierung und Abrechnung (Vorlage der bezahlten Schlussrechnung/en, Verwendungsnachweis, bei Bauvorhaben: Bestandspläne und Protokoll VOB-Abnahme) bis zum 31.03.2030** zu erwarten ist.

Eine überschlägige Einschätzung zum voraussichtlichen Realisierungszeitraum ist im Antrag anzugeben (siehe Punkt I.6.1 dieses Schreibens).

III. Auswahlverfahren

Die Bewilligungsbehörde gibt die Antragstermine und die für die Auswahlrunde zur Verfügung stehenden Mittel bekannt. Sie bewertet die förderfähigen Vorhaben anhand der vom Begleitausschuss am 02.02.2026 beschlossenen **drei Auswahlkriterien** und der darüber erreichten Punktzahl. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen der nachfolgenden Auswahlkriterien 1 bis 3.

Eine fachliche Grundlage für die Bewertung Ihres Vorhabens ist das Wasserversorgungskonzept Sachsen-Anhalt des Kompetenzzentrums Wasserwirtschaft vom 26.09.2025 (siehe [Anlage 13](#))

Auswahlkriterium 1 Zugehörigkeit zu einer Kategorie:

Kategorie I:

Neu- und Wiedererschließung von Wasserwerken (Errichtung, Erweiterung,) = 20 Punkte

Kategorie II:

Planungsmaßnahmen in Vorbereitung von Investitionen nach Kategorie I = 10 Punkte

Kategorie III:

Verteilungsnetz (Bau von redundanten Leitungen und
Trinkwasserverbundleitungen, Pumpstationen und/ oder Hochbehältern) = 5 Punkte

Sofern keine der Kategorien dem Vorhaben zugeordnet werden kann, erfolgt ein Ausschluss des Vorhabens.

Auswahlkriterium 2

Wirkung des Vorhabens:

- Örtlich = 1 Punkt
- Regional = 5 Punkte
- Überregional = 10 Punkte

Auswahlkriterium 3

Umsetzbarkeit des Vorhabens (Mehrfachnennung möglich):

- Konzept vorliegend = 5 Punkte
- Planung vorliegend = 5 Punkte
- alle Genehmigungen (z. B. wasser-, bau- oder naturschutzrechtlich) liegen vor/ sind nicht erforderlich = 5 Punkte

Es werden die Vorhaben ausgewählt, die die höchsten Gesamtpunktzahlen erreichen. Bei Gleichheit der Gesamtpunktzahl ist das Vorhaben in der Rangfolge höher einzustufen, dass bei Auswahlkriterium 1 die höhere Punktzahl erreicht hat.

Vorhaben müssen eine **Gesamtpunktzahl von mindestens 15 Punkten** erreichen.

Die Anträge einer Auswahlrunde werden entsprechend gereiht. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden die Anträge nach Auswahl und bei Vorhaben nach Ziffer 2.4 a) und b) RZWas 2026 nach Vorlage der baufachlichen Stellungnahme (siehe Punkt I.6.12) zeitnah bewilligt.

IV. Abrechnung und Auszahlung der mit EFRE-Mitteln finanzierten Vorhaben

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt als Erstattung bereits durch den Zuwendungsempfänger geleisteter Zahlungen für zuwendungsfähige Ausgaben.

Bei der Bewilligungsbehörde ist hierzu ein Auszahlungsantrag einzureichen, dem die jeweiligen Rechnungen nebst Zahlungsbeleg als Nachweis für die geleisteten Zahlungen beizufügen sind. Zuwendungsfähig sind die elektronisch im efDialog durch Rechnungen und Zahlungsbelege nachgewiesenen Ausgaben.

Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich Rabatte und Skonti.

Die Förderfähigkeit der entsprechenden Ausgaben beginnt ab dem 17.12.2025. Dabei ist der Zeitpunkt der Entstehung (Leistungserbringung) und nicht der Zeitpunkt der Abrechnung (Rechnungsstellung) relevant.

Im Merkblatt mit Hinweisen zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn ([Anlage 8](#)) sind weitere Hinweise zur Abrechnung und Rechnungslegung enthalten.

Auf eine erneute Belegprüfung im Rahmen der Endverwendungsnachweisprüfung kann verzichtet werden, wenn im Rahmen von Mittelanforderungen in Teilbeträgen die Belege bereits geprüft und keine Beanstandungen festgestellt wurden oder ein Ausgleich oder ein Rückbehalt bereits vorgenommen wurde. Die geprüften Belege müssen dabei kenntlich gemacht werden. Das gilt auch für die Belegprüfungen im Rahmen der baufachlichen Prüfung.

Die Unterlagen zur Mittelanforderung (wie Baustandsbericht zur Anforderung von Zuwendungen und Bauausgabebuch) sowie zur Verwendungsnachweisprüfung finden Sie unter <http://mwu.sachsen-anhalt.de/umwelt/wasser/antragsunterlagen-rzwas-2016/>.

V. Sonstiges

Weiterleitungsvertrag

Gemäß Nr. 12 VV-Gk ist es zulässig, dass der Zuwendungsempfänger als Erstempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise weiterleiten kann.

Sofern die Realisierung des Vorhabens nicht unmittelbar durch den Zuwendungsempfänger vollzogen wird, sondern durch einen Dritten, den Zuwendungsletztempfänger, ausgeführt wird, kommt es allein auf die Rechtsverhältnisse beim Zuwendungsletztempfänger an.

In diesem Fall ist die zu gewährende Zuwendung mit privatrechtlichem Vertrag an die ausführende GmbH weiterzuleiten.

Die dabei mindestens zu beachtenden Voraussetzungen ergeben sich aus Nr. 12 VV-Gk. Aufgrund der Beteiligung des EFRE an der Finanzierung ist dabei sicherzustellen, dass die im Zuwendungsbescheid benannten Förderbestimmungen umfassend Beachtung finden.

Der Zuwendungsempfänger als Erstempfänger der Zuwendungsmittel leitet diese an den Letztempfänger, die ausführende GmbH, weiter und der Letztempfänger realisiert mit Hilfe der Zuwendung das Investitionsvorhaben und / oder Planungsleistungen.

In dem Vertrag sind insbesondere zu regeln:

- der Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen, sowie die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
- die Voraussetzungen, die beim Letztempfänger erfüllt sein müssen, um die Zuwendung an ihn weiterleiten zu können,
- die Zuwendungsart, die Finanzierungsart, die Form der Zuwendung und die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben,
- ggf. Einzelheiten zur Antragstellung durch den Letztempfänger (u. a. Termine),
- die Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund.

Als wichtiger Grund hat insbesondere zu gelten, wenn

- a) die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind
- b) die Zuwendung vertragswidrig verwendet wird
- c) der Abschluss des Vertrages unter Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- d) der Letztempfänger den im Zuwendungsbescheid bestimmten Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Vertrag ist so zu gestalten, dass die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen umfassend Beachtung finden.

Im vorliegenden Fall wird daher der Zuwendungsempfänger im Zuwendungsbescheid beauftragt, den abgeschlossenen Vertrag der Bewilligungsbehörde zeitnah elektronisch zur Kenntnis zu geben.

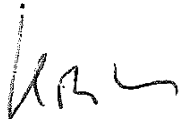
Unterschriftsberechtigung

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass im gesamten Verfahren sämtliche Formulare zur Antragstellung auf Zuwendung, Änderung, Zahlung und zur Verwendungsnachweisprüfung sowie die hier genannten Erklärungen nur vom festgelegten Vertretungsberechtigten des Antragstellers z. B. durch die/ den (Verbands-)Geschäftsführer/in, durch die/ den Bürgermeister/in bzw. bei Anstalten der Vorstand zu zeichnen sind. Ausnahmen sind nur zugelassen, wenn eine entsprechende Bevollmächtigung/ Beschluss vom zuständigen Organ vorliegt.

Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Schreiben gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Kruse

Anlagen:

Die im Text erwähnten Anlagen sowie den Aufruf finden Sie in der nachfolgend aufgeführten Databox:

<https://ddatabox.dataport.de/public/download-shares/GGYAoTlvum16LIQnndOM1KHCayN47z7i>

- | | |
|-----------|---|
| Anlage 1 | Zwingend einzureichende Unterlagen/ Angaben |
| Anlage 2 | Formular Prüfergebnis Kommunalaufsicht |
| Anlage 3 | KVP Tool mit Eigenerklärung |
| Anlage 4 | Eigenerklärungen zu Datenschutzhinweisen, efDialog, Charta der Grundrechte, zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn, zur finanziellen Tragfähigkeit des Vorhabens, zur Sicherstellung der Umsetzung des Vorhabens, zur Verlagerung, zur Beantragung weiterer Zuwendungen |
| Anlage 5 | Datenschutzhinweise Zuwendungen LVwA |
| Anlage 6 | Eigenerklärung Umweltschutz einschl. Genehmigungen |
| Anlage 7 | Hinweise Charta der Grundrechte |
| Anlage 8 | Merkblatt Hinweise zum förderunschädlicher Vorhabenbeginn |
| Anlage 9 | Eigenerklärung und Hinweise zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei Auftragsvergaben |
| Anlage 10 | AwVO 2026 |
| Anlage 11 | Rundschreiben BMWK Anwendungsinfo Anlage Eigenerklärung Russland-Sanktionen |
| Anlage 12 | Entwurf Änderung RZWas 2016 vom 24.04.2026 |
| Anlage 13 | Wasserversorgungskonzept Sachsen-Anhalt |